

- 1. ZEICHENERKLÄRUNG
- 1.1 Für die Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)

Öffentl. Straßenverkehrsflächen mit Breite der Fahrbahn und Gehsteige (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

____ Straßenbegrenzungslinie

____Baugrenze

Abgestuftes Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)

Zwingend: Erdgesch. Unterstellhallen mit Satteldach, Dachneigung 120-240, max. Traufhöhe 5,00 m

SD Satteldach

Dachneigung

Geschoßflächenzahl

Grundflächenzahl

Firstrichtung

Sichtflächen die von der Bebauung oder Bewuchs über 0,80 m über OK-Straße freizuhalten sind

1.2 Für die Hinweise

Vorh. Wohngebäude

Vorh. Nebengebäude

Bestehende Grundstücksgrenzen

Höhenschichtlinien

1963 Flurstücksnummern

- 1.3 Für die nachrichtlichen Übernahmen
- 1.3.1 Wer in einer Entfernung von weniger als loo m vom Wald eine Feuerstätte errichten oder betreiben will, bedarf der Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde. Diese Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Verhütung von Waldbränden erforderlich ist (§ 13 Abs. 1 Forststrafgesetz).
- 1.3.2 Wer Bodenaltertümer auffindet, ist verpflichtet dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde beim LRA Schweinfurt oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (Art. 8 und Art. 9 Denkmalschutzgesetz).

- 2. WEITERE FESTSETZUNGEN
- 2.1 Das Baugebiet ist als Abgestuftes Dorfgebiet (MDh) gemäß § 5 BauNVO festgesetzt.
- X2.2 Im Baugebiet ist nur die Errichtung von Hallen für die Un-
- 2.3 Die max. Traufhöhe der landw. Hallen wird auf max. 5,00 m Aud No.5 festgesetzt. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die betrieb-
- lichen Vorgänge eine größere Höhe erforderlich machen. 2.4 Die Unterstellhallen sind mit Satteldächern mit einer Dach-
- neigung von 12 24 herzustellen. 2.5 Für die Dacheindeckung werden Wellasbestzementplatten in
- rotbrauner Farbe festgesetzt.
- 2.6 Die Ausbildung von Dachgaupen über die Dachflächen ist un-
- 2.7 Die Verwendung von ungefärbten Platten bzw. grellfarbigen Kunststoffplatten für die Dacheindeckung ist untersagt.
- 2.8 Für die Umfassungswände der Maschinenhallen wird eine Holzverschalung vorgeschrieben.
- 2.9 Die Errichtung von Garagen und sonst. Nebengebäuden auf den Grundstücken ist untersagt.
- 2.10 Die Einfriedung der Grundstücke ist untersagt.
- 2.11 Die Flächen zwischen den Baugrenzen und den Straßenbegrenzungslinien dürfen weder als Lagerplätze noch als Stellplätze für Kraftfahrzeuge genutzt werden.
- 2.12 Für das Baugebiet wird die offene Bauweise festgesetzt.



Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist am 13.06.1980 durch in ihr her Mittellungsblatt der Genemde Schonungen bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Be-

Rathaus in Schonungen während der Dienststunden bereit liegt (§ 12 Satz 1 und 2 BBauG). Mitteleser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gem. § 1

bauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht in dem

2.ANDERUNG DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES DER GMD. SCHO – NUNGEN LDKR. SCHWEINFURT IM GT. LÖFFELSTERZ FÜR DAS GEBIET "RESSWIESEN - HUTHWIESEN" M. 1: 1000

Bürgermeister

AUFGESTELLT OERLENBACH DEN 20.11.1979

der Bebauungsplan gem. §

Schonungen, den 40.06.

geworden.



DER ARCHITEKT: